

Maßnahmenpaket Redispatch und Zwischenspeicherung im Rahmen von EEG 2027 und Netzanschlusspaket

Problem | Bei abwärts gerichteten Redispatch-Maßnahmen (Abregelung, Einsenkung der Einspeisung) nach § 13a EnWG fehlt bislang eine eindeutige gesetzliche Regelung, die es Anlagenbetreibern rechtssicher ermöglicht, die **abgeregelte Energie in einer Vor-Ort-Batterie zwischenzuspeichern**. Die derzeitige Auslegung der Erzeugungsanpassung adressiert in der Praxis oftmals die Drosselung der Erzeugungsanlage selbst. Eine reine Limitierung am Netzverknüpfungspunkt, die einen Weiterbetrieb der Anlage zur Einspeicherung der Energie hinter dem Netzverknüpfungspunkt zulässt, ist rechtlich nicht ausreichend klar verankert. Die Zwischenspeicherung in Batterien wird auch von manchen Netzbetreibern untersagt, weil Netzbetreiber **Probleme mit der Abrechnung von Redispatch-Kompensationszahlungen bei Batteriespeichern** umgehen wollen.

Auswirkung | Diese regulatorische Unschärfe führt zu einem vermeidbaren Verlust von wertvollem erneuerbarem Strom. Da die Anlagen bei Abregelungen komplett gedrosselt werden (**Abregelung der Produktion**), obwohl lokale Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen könnten, sinkt die Effizienz des Gesamtsystems. Die fehlende Klarheit hemmt Investitionen in die Kombination von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit Speichern (**Co-Location**). Dies steht einer optimalen Auslastung der Netzkapazitäten – gerade auch bei Anlagen, die über Flexible Netzanschlussvereinbarungen angebunden sind – entgegen. Volkswirtschaftlich resultieren daraus **unnötig hohe Redispatch-Kosten**, da Strom abgeregelt und entschädigt wird, anstatt ihn zeitlich versetzt nutzbar zu machen.

Lösungsvorschlag

Nötig ist eine **Präzisierung des § 13a EnWG**, um die Zwischenspeicherung als systemdienliche Alternative zur reinen Erzeugungsanpassung rechtssicher zu etablieren.

Konkreter Vorschlag: Ergänzungen im §13a EnWG

§ 13a Erzeugungsanpassung, **Zwischenspeicherung**
und bilanzieller/finanzieller Ausgleich

(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden; (...). **Bei abwärts gerichteter Erzeugungsanpassung von Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 42 ist alternativ eine Speicherung von elektrischer Energie zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Netzeinspeisung oberhalb des Wertes der Leistungslimitierung während der Anpassung erfolgt.**

In der Begründung sollte festgeschrieben werden, dass es Anlagenbetreibern freisteht, die Erzeugung fortzusetzen und die elektrische Energie ganz oder teilweise in einer hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betriebenen Energiespeicheranlage zwischenspeichern (oder anderweitig zu nutzen). Bedingung hierfür ist lediglich, dass sichergestellt wird, dass die Netzeinspeisung die vom Netzbetreiber angeforderte Leistungslimitierung zu keinem Zeitpunkt überschreitet.

In der bne-Stellungnahme zum Netzanschlusspaket/EEG werden zwei Formulierungsansätze diskutiert. **Denkbar ist entweder ein explizites Recht auf Zwischenspeicherung, oder eine Regelung zur Vorrangigkeit der Zwischenspeicherung.**

- [Konkrete Formulierungsvorschläge zur Anpassung von § 13a EnWG](#) (Seite 17)
- [Begründung zur Zwischenspeicherung und Abrechnung](#) (Seite 18)

Folgeänderung für Ausgleich & Abrechnung (§ 13a Abs. 2 EnWG):

Um eine finanzielle Doppelung auszuschließen, ist eine saubere bilanzielle und finanzielle Trennung ratsam. Es empfiehlt sich, in § 13a Absatz 2 EnWG (nach Satz 4) eine Regelung einzufügen, die den finanziellen Ausgleich adressiert: Soweit eine abgeregelte Erzeugungsmenge in einer Energiespeicheranlage zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt in das Netz eingespeist wird, sollte der Anspruch auf finanziellen Ausgleich für die *zwischengespeicherte* Strommenge entfallen. Wir raten jedoch dazu, sicherzustellen, dass etwaige Speicherverluste sowie der bilanzielle Ausgleich für den Zeitraum der unterbundenen Einspeisung hiervon unberührt bleiben.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

- [Solarleistung system- und marktfreundlich begrenzen – statt mit dem Rasenmäher. Speicher jetzt ermöglichen](#) (Seite 3)
- [Konkrete Formulierungsvorschläge zur Anpassung von § 13a EnWG](#) (Seite 17)
- [Begründung zur Zwischenspeicherung und Abrechnung](#) (Seite 18)